

13. Aug. 2021



10733

über
 Herr Oberbürgermeister
 Gert-Uwe Mende

[Handwritten signature]
 i.V.

über
 Magistrat

und Herrn Stadtverordnetenvorsteher
 Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für
 Finanzen und Beteiligungen

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

06. August 2021

Bericht zum städtischen CashPooling (SV Nr. 21-V-03-0007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie den in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18. März 2021 angekündigten Bericht in Sachen CashPooling.

Die SV 11-V-20-0017 sah in 2011 für das damals anstehende Projekt u. a. Folgendes vor:

„Zunächst wird aus rechtlichen Gründen im Rahmen von drei gleichberechtigten Teilprojekten die Umsetzung der folgenden Poolingstruktur für den Konzern verfolgt.

- WVV Holding mit allen zugehörigen Gesellschaften, Poolführerin ist die Holding
- TriWiCon mit allen zugehörigen Gesellschaften, Poolführerin ist die TriWiCon
- Kernverwaltung mit dem Eigenbetrieb ELW, Poolführerin ist die Kämmerei

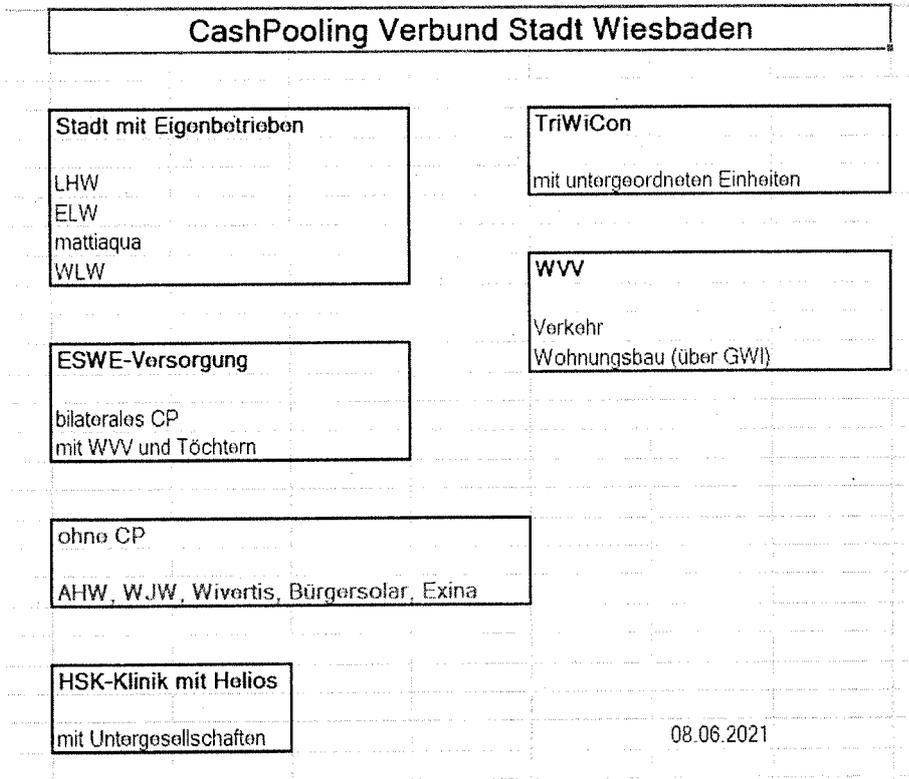
Die Machbarkeit eines Stufenplanes für die spätere Verzahnung der drei Poolingkreise im Konzern wird im Rahmen des Projektes geprüft, ebenso wie die spätere Einbindung von mattiaqua.“

Im Rahmen des folgenden Projektes wurde diese „Dreiteilung“ später konsequent weiter verfolgt. Im Ergebnis entstand daher eine weitere SV (13-V-20-0051), deren Beschluss vom 06.08.2013 darauf aufsetzte. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass das CashPooling (CP) für den WVV-Verbund auf Ebene der WVV Holding weiterentwickelt werden soll. Denn dort war zunächst nur ein sogenanntes „bilaterales CashManagement“ eingeführt worden (siehe auch Beschluss zur SV 0051 aus 2013). Nach meiner Kenntnis existiert bei der WVV seit geraumer Zeit ein zweigleisiges CashPooling-System.

Im Übrigen wurde an der ursprünglichen Dreiteilung festgehalten, die TriwiCon entwickelte daher ihr eigenes CashPooling „autark“ weiter.

Die Kernverwaltung erweiterte ihr CashPooling (neben ELW) damals parallel auf die Eigenbetriebe mattiaqua und WLW.

Ein gemeinsames CashPooling von Kernverwaltung, Eigenbetrieben und Gesellschaften kam aus rechtlichen Gründen (u. a. Haftungsregeln aus dem HGB) nie in Frage. Darauf referenzierte ursprünglich bereits auch die SV aus 2011 (Zitat siehe oben). Daran hat sich bis heute aus Sicht von Dezernat III/20 nichts geändert. Daher ist mir nach wie vor auch keine Stadt bekannt, die ein (echtes) CP zwischen Gesellschaften, Stadt und Eigenbetrieben betreibt.



Information aus Darmstadt, Juni 2021:

Die HEAG (quasi die Darmstädter WVV) betreibt ein „unechtes Cash-Pooling“ (dort Cash-Management genannt) mit den Tochter- und Schwestergesellschaften. Hierzu gehört auch das Klinikum. Von einem städtischen Cash-Pooling mit Gesellschaften ist dort nichts bekannt. Die Gesellschaften erhalten unabhängig davon in Ausnahmefällen einen städtischen Kassenkredit.

Am 06.06.2018 hatte Dezernat III/20 die Aufsicht bereits im Hinblick auf Ziffer 15 des Landeserlasses „Hinweis zu kommunalen Geldanlagen“ um Erläuterung gebeten (Zitat): „Im Kontext des Erlasses „Hinweise zu kommunalen Geldanlagen und zur Einlagensicherung“ haben wir zu Ziffer 15 eine konkrete Frage. Hierzu wird ausgeführt, dass „die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „CashPooling“) grundsätzlich zulässig“ ist. Wir halten uns in dieser Hinsicht nach wie vor an ein uns vorliegendes Rechtsgutachten, das die Situation wie folgt einschätzt: „Ein Zusammenschluss von Stadt, Eigengesellschaften und Eigenbetrieben ist im echten CashPooling (Anmerkung: das wir zusammen mit unseren Eigenbetrieben anwenden) nicht möglich. Umgekehrt wäre eine solche Konstruktion in einem

fiktiven CashPooling unter gewissen Umständen denkbar. Ein Zusammenschluss einer Holding mit der Stadt käme in Frage, Eigenbetriebe unter einer Holding wiederum nicht.“ Im Wesentlichen wird, wie in vielen Kommentierungen auch, u. a. auf die Kapitalerhaltungsvorschriften und Haftungsregeln des GmbH-Rechts verwiesen.

Da wir ein echtes CashPooling zwischen Stadt und Eigenbetrieben betreiben, ist daher aus unserer Sicht ein CashPooling mit „Mehrheitsbeteiligungen“ (Wortlaut des Erlasses) gerade nicht möglich. Uns ist darüber hinaus keine Stadt bekannt, die ein echtes CashPooling vollumfänglich zwischen Stadt, Eigenbetrieben und Gesellschaften betreibt. Nach unserem Kenntnisstand werden hier immer wieder rechtliche Bedenken angeführt. Wir haben uns damals deshalb dafür entschieden, ein CashPooling zwischen der Stadt und den Eigenbetrieben sowie ein zweites zwischen der Holding und den Gesellschaften (auf Ebene der Holding) aufzusetzen.

Wir bitten insoweit um eine kurze Klarstellung, ob die Ziffer 15 des Erlasses in diesem Sinne zu interpretieren ist - dass also die Stadt mit den Gesellschaften ein CashPooling betreiben kann, sofern die Eigenbetriebe außen vor bleiben. Und das alternativ ein CashPooling zwischen Stadt und Eigenbetrieben in Frage kommt, dann aber ohne Gesellschaften. Das würde unserer rechtlichen Sicht entsprechen. Wir verstehen die Formulierung in Ziffer 15 jedenfalls nicht so, dass ein CashPooling zwischen allen drei Bereichen in Frage kommt. Der Text erlaubt grundsätzlich ein CP zwischen Stadt und Gesellschaften, regelt ansonsten aber keine weiteren (ggf. einschränkenden) Rahmenbedingungen.“

Die HMdIS antwortete am 22.06.2018 wie folgt:

„Ziffer 15 der „Hinweise des HMdIU zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ vom 29.5.2018 ist so zu verstehen, dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt im Rahmen eines Cash-Poolings zulässig und erlaubnisfrei ist. Mit Mehrheitsbeteiligungen sind rechtlich selbständige Gebilde gemeint. Unter Mehrheitsbeteiligungen i. S. des Hinweises sind Beteiligungsgesellschaften zu verstehen. Ziffer 15 erlaubt somit ein Cash Pooling zwischen der Stadt und ihren Gesellschaften. Weitergehende Regelungen zur Zulässigkeit eines Cash-Poolings bzw. zur Nichtzulässigkeit sollen mit der Regelung nicht getroffen werden. In diesem Sinne ist es zulässig, wenn die Stadt mit ihren Gesellschaften ein Cash-Pooling betreibt, in das die Eigenbetriebe nicht einbezogen sind.“

Gutachten Jones Day Frankfurt, Dr. Stammler, 2007 (Auszüge):

„Diese ... Probleme, die noch durch den Umstand verschärft werden, daß die Stadt als Körperschaft d. ö. R. kein Organträger sein kann, ein Vertragskonzern mit der Stadt als Konzernmutter also ausscheidet, könnten sich durch die Einschaltung kommunaler Holdinggesellschaften entschärfen lassen, wie dies nach unserer Kenntnis etwa in anderen hessischen Großstädten geschehen ist. Derartige Holdinggesellschaften könnten in den zulässigen Bereichen des kommunalen Querverbundes aus Betrieben gewerblicher Art (vgl. KStR R6 ff zu den §§ 4 ff. KStG) gebildet werden, wobei die erforderliche Eigenkapitalsicherung der Poolgesellschaften etwa durch eine ausreichende Bürgschaft der Kommune an die Poolführerin oder durch die Übertragung entsprechender Sicherheiten und angemessene Kündigungsmöglichkeiten bewerkstelligt werden kann.“

„Der Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen der Kommune. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Rücksicht zu nehmen. Der Eigenbetrieb kann in eine CP mit einbezogen werden, allerdings nicht im Rahmen einer Holding, da hier eine Anteilsübernahme Voraussetzung ist. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind mit dem Eigenbetrieb wegen der detaillierten Regelungen im EigBGes. aus unserer Sicht nicht möglich. Ein CP, das auf einem gesellschaftsrechtlich gesicherten Verbund von Poolgesellschaften (Vertragskonzern) aufbaut, ist danach mit dem Eigenbetrieb nicht möglich. Beim typischen CP stellen sich aus unserer Sicht in erster Linie Fragen nach einer möglichen verdeckten Gewinnausschüttung, die nach unseren Vertragsmustern durch Zinsvereinbarungen für Darlehn und Kredite vermieden werden kann.“

„Ein stadtweites CP mit der Kämmerei als Poolführer und Eigenbetrieben und Eigengesellschaften erscheint nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn man ein fiktives CP und ein gemeinsames Kontosystem wählt. Erprobt ist CP im Vertragskonzern (Holding), allerdings ohne Eigenbetriebe.“

Dezernat III/20 betreibt gemeinsam mit den Eigenbetrieben seit vielen Jahren ein echtes CashPooling mit tatsächlichem täglichem Liquiditätsaustausch über die jeweils „eigenen“ Konten sowie im Bedarfsfall auch mit einer Bank zur Anlage / Aufnahme von Tagesgeld. Ein fiktives CP ist aus meiner Sicht nicht sinnvoll und auch nicht zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Imholz', with a stylized flourish at the end.

Axel Imholz